

## Allgemeinverfügung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt zur Umbenennung von Straßen im Ortsteil Neudietendorf

Gemäß § 5 Absatz 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt gemäß Beschluss-Nr.: 20-0181, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, Ausgabe Nummer 11/2020 vom 18. November 2020 die Umbenennung von Straßennamen beschlossen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Nesse-Apfelstädt entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

### Allgemeinverfügung

1. Nachfolgend genannter Straßename im Ortsteil Neudietendorf wird gemäß Gemeinderatsbeschluss umbenannt:

	<b>Bisheriger Straßename</b>	<b>Neuer Straßename</b>	<b>Bemerkung</b>
1.1.	Neue Straße	<b>Dietendorfer Straße</b>	

2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt wirksam. Die verfügten Änderungen treten zum **1. Februar 2021** in Kraft.
3. Für die Allgemeinverfügung wird sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Der Beschluss-Nr. 20-0181 des Gemeinderates der Gemeinde Nesse-Apfelstädt kann in der Zeit vom **19.11.2020 bis 16.12.2020** in der Gemeindeverwaltung Nesse-Apfelstädt, OT Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1 in 99192 Nesse-Apfelstädt, zu den bekannten Sprechzeiten im Ordnungsamt, Zimmer 13, eingesehen werden.

#### Begründung:

Mit der Bildung der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt zum 01.12.2009 existieren innerhalb des Gemeindegebietes gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – sind gleich lautende Bezeichnungen von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb einer Landgemeinde umzubenennen, wenn Verwechslungsgefahr besteht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt folgt mit seinem Beschluss-Nr.: 20-0181 dem Namensvorschlag des Ortschaftsrates Neudietendorf.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten. Dies hat unter anderem für Meldewesen, Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste und Versorgungsbetriebe eine erhebliche Bedeutung. Auch Aktualisierungen bei Behörden und Institutionen, z. B. Landesvermessungsamt oder Deutsche Post sowie die Anpassung der Datensätze für Navigationssysteme sind von entscheidender Bedeutung.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse einer/s Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, dass

die Straßenumbenennungen zum 1. Februar 2021 erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt, OT Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1, 99192 Nesse-Apfelstädt einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a, 99425 Weimar die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Nesse-Apfelstädt, 18.11.2020

gez.  
Christian Jacob  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-